

Bundesgesetzblatt ¹¹³

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1981

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT 180-31	114
17. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten	116
17. 2. 81	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn ..	116
17. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	118
17. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	118
17. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	120
17. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	121
19. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	121
19. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	122
19. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	123
20. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	124
23. 2. 81	Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens zur Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen sowie der Geschäftsordnung der Konferenz	126

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 23. Januar 1981

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Juni 1980 zu dem Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 9. Oktober 1980

in Kraft getreten ist. An diesem Tag ist das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT nach seinem Artikel 16 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 5. September 1980 bei dem Generaldirektor der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT hinterlegt worden. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Artikels 15 einen Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe e des Protokolls eingelegt.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am 9. Oktober 1980
Chile	am 9. Oktober 1980
El Salvador	am 9. Oktober 1980

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

1. With regard to the provisions of Article 3.2 (b) of said Protocol, it should be understood that in matters of expropriation, the provisions of the Political Constitution shall apply.

In this connection, this Junta states that, with reference to expropriation, Art. 138 of the Political Constitution of El Salvador reads as follows:

'Expropriation shall be justified for public purposes or social interest, legally established, and subject to fair and prior compensation. When expropriation is due to requirements resulting from war or public calamity and its purpose is the provision of water or electric power, or the building of houses or roads, compensation need not precede it.'

'When justified by the amount of compensation to be acknowledged of property expropriated in accordance with the preceding paragraph, payment may be effected in installments over a period not to exceed twenty years.'

2. As regards the last part of Article 5 of that same Protocol, it should be understood that it is not applicable when constitutional guarantees are suspended.

In that connection, the Junta hereby transcribes the text of that last part which reads as follows: 'No censorship shall be applied to official communications of INTELSAT by whatever means of communication.'

Likewise, it states that the suspension of said guarantees, as regards censorship of communications, is regulated by the Political Constitution of El Salvador. The pertinent portions of the applicable provisions therefrom read as follows:

'Art. 175. In the event of war, territorial invasion, revolt, sedition, catastrophe, epidemic or some other general calamity, or of grave disturbances of public order, the guarantees set forth in Articles . . . 158, first paragraph, 159 . . . of this Constitution . . . may be suspended. Such

1. Zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des genannten Protokolls wird davon ausgegangen, daß in Fragen der Enteignung die Bestimmungen der Verfassung Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang erklärt diese Junta, daß in bezug auf Enteignung Artikel 138 der Verfassung von El Salvador wie folgt lautet:

„Die Enteignung muß aus öffentlichem oder gesellschaftlichem Interesse gerechtfertigt und rechtlich begründet sein und gegen eine angemessene und vorherige Entschädigung erfolgen. Ist die Enteignung auf Erfordernisse infolge eines Krieges oder öffentlichen Notstands zurückzuführen und dient sie der Wasser- oder Stromversorgung bzw. dem Haus- oder Straßenbau, so braucht die Entschädigung nicht vorher zu erfolgen.

Ist es wegen der Höhe der anzuerkennenden Entschädigung für die nach Absatz 1 enteigneten Vermögenswerte gerechtfertigt, so kann die Zahlung über eine Zeitspanne von nicht mehr als zwanzig Jahren in Raten geleistet werden.'

2. In bezug auf den letzten Teil des Artikels 5 jenes Protokolls wird davon ausgegangen, daß er keine Anwendung findet, wenn Grundrechte zeitweilig aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang gibt die Junta hiermit den Wortlaut jenes letzten Teiles wieder, der wie folgt lautet: 'Der amtliche Nachrichtenverkehr der INTELSAT, gleichviel mit welchem Nachrichtenmittel, unterliegt nicht der Zensur.'

Desgleichen erklärt sie, daß die zeitweilige Aufhebung der genannten Grundrechte hinsichtlich der Zensur des Nachrichtenverkehrs durch die Verfassung von El Salvador geregelt wird. Die einschlägigen Teile der anwendbaren Bestimmungen daraus lauten wie folgt:

'Artikel 175: Im Falle eines Krieges, eines Eindringens in das Hoheitsgebiet, eines Aufruhrs, eines Aufstands, einer Katastrophe, einer Epidemie oder eines sonstigen allgemeinen Notstands oder einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung können die in den Artikeln . . . 158 Ab-

suspension may affect a part or the entirety of the Republic's territory, and shall be effected by a decree from the Legislative or the Executive Branch, as the case may be.'

'Art. 158. All persons may freely express or disseminate their thoughts provided that neither the morals of individuals are offended nor their private life impaired. The exercise of this right shall not be subject to prior test, censorship or surety; however, those who in exercising it violate the law will be held accountable for any offense committed.'

'Art. 159. Correspondence, of whatever kind, is inviolable; if intercepted it shall not be regarded as authoritative evidence nor may it be used in any proceedings except in cases of civil or commercial bankruptcy.'

Jordanien
mit folgendem Vorbehalt:

"That the staff who carry the Jordanian nationality shall be exempted from the Privileges and Immunities provided for [in] the Protocol if their station is in Jordan itself."

Korea, Republik
Kuwait
Liechtenstein
Mexiko
mit folgendem Vorbehalt:

"Given the Provisions on ownership set forth in the Political Constitution of the United Mexican States, INTELSAT shall not be able to acquire real estate within Mexican territory."

Pakistan
Schweden
Senegal
Vereinigtes Königreich

satz 1, 159 . . . dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte zeitweilig aufgehoben werden. Diese zeitweilige Aufhebung kann sich auf das ganze Hoheitsgebiet der Republik oder einen Teil desselben beziehen und wird je nach Lage der Dinge durch Erlaß der Legislative oder der Exekutive bewirkt.'

„Artikel 158: Jeder kann seine Gedanken frei äußern oder verbreiten, sofern nicht das sittliche Empfinden des einzelnen verletzt oder sein Privatleben beeinträchtigt wird. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt keiner vorherigen Prüfung, Zensur oder Sicherheitsleistung; wer jedoch in Ausübung dieses Rechtes gegen Gesetze verstößt, wird für jede begangene Verletzung zur Rechenschaft gezogen.'

„Artikel 159: Der Schriftverkehr, gleich welcher Art, ist unverletzlich; wird er abgefangen, so kann er weder als maßgebliches Beweismittel betrachtet noch in Verfahren verwendet werden, außer in Fällen eines zivilrechtlichen oder handelsrechtlichen Konkurses.'"

am 9. Oktober 1980

(Übersetzung)

„Das Personal, das die jordanische Staatsangehörigkeit besitzt, wird von den in dem Protokoll vorgesehenen Vorrechten und Immunitäten ausgenommen, wenn es in Jordanien selbst tätig ist."

am 9. Oktober 1980

am 9. Oktober 1980

am 24. Oktober 1980

am 9. Oktober 1980

(Übersetzung)

„Wegen der in der Verfassung der Vereinigten Mexikanischen Staaten niedergelegten Bestimmungen über Eigentum kann INTELSAT in mexikanischem Hoheitsgebiet kein unbewegliches Vermögen erwerben."

am 9. Oktober 1980

am 9. Oktober 1980

am 9. Oktober 1980

am 9. Oktober 1980

Bonn, den 23. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags vom 11. September 1970
über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Monopolangelegenheiten**

Vom 17. Februar 1981

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1980 zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (BGBl. 1980 II S. 1244) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2

am 1. Mai 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunden sind am 12. Februar 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-österreichischen Vereinbarung
über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen
über Strecken der Deutschen Bundesbahn**

Vom 17. Februar 1981

Die in Wien am 5. April 1979 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich über die Durchführung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages vom 15. Dezember 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Vertrages vom 5. April 1979 (BGBl. 1980 II S. 806) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 1. Januar 1981

in Kraft getreten (BGBl. 1980 II S. 1424). Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Beck

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich

Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich sind in Durchführung des Artikels 1 Absatz 2 lit. a des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. April 1979 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Den Österreichischen Bundesbahnen wird die Berechtigung eingeräumt, daß im fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehr die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und der Deutschen Bundesbahn festgelegten Transporte geführt werden.

(2) Nach Fertigstellung der Verbindungskurve Rosenheim wird den Österreichischen Bundesbahnen die Berechtigung eingeräumt, daß im fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehr täglich folgende Transporte geführt werden:

1. bis zu sieben Reisezüge in jeder Fahrtrichtung im Tagverkehr,

2. bis zu drei Güterzüge in jeder Fahrtrichtung im Nachtverkehr und

3. ein Postzug in jeder Fahrtrichtung.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 und 2 schließt den Einsatz von Triebfahrzeugen der Österreichischen Bundesbahnen ein.

Artikel 2

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Vertrag vom 5. April 1979 zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

Geschehen zu Wien am 5. April 1979, in zwei Urschriften.

Für den Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
Beck

Für den Bundesminister für Verkehr
der Republik Österreich
Wild

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Vom 17. Februar 1981

Die Regierung der Niederlande hat am 12. Dezember 1980 den Vorbehalt zu Artikel 18 des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. 1961 II S. 1005) zurückgenommen, den die Niederlande anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen im Jahre 1964 eingelegt hatten. Dieser Vorbehalt hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

«Dans le Royaume des Pays-Bas ne seront ni reconnues ni déclarées exécutoires en vertu de la Convention les décisions rendues par une autorité d'un autre Etat contractant qui aurait été compétente en raison de la résidence du créancier d'aliments.»

„Im Königreich der Niederlande werden Entscheidungen einer Behörde eines anderen Vertragsstaates, deren Zuständigkeit durch den Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten begründet ist, nicht auf Grund des Übereinkommens anerkannt oder für vollstreckbar erklärt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Juni 1964 (BGBl. II S. 784) und vom 29. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1416).

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Februar 1981

In Tunis ist am 13. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben Zuckerkomplex Bou Salem ein Darlehen bis zu 45 Millionen DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß

und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben gemäß Artikel 1, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tunis am 13. Dezember 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ahmed Ben Arfa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 17. Februar 1981

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513)

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten bzw. werden in Kraft treten:

Bhutan	am	1. Juli 1981	2, 3, 5
Liberia	am	28. November 1981	1-3, 5
Saudi-Arabien	am	11. Dezember 1980	1
	am	11. Mai 1979	2-5
Tuvalu	am	3. Februar 1981	1-5, 7

mit folgender Erklärung:

Tuvalu möchte die bisher für Tuvalu als Überseegebiet des Vereinigten Königreichs eingelegten Vorbehalte in den Artikeln I und X des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag (BGBl. 1975 II S. 1590), in Artikel II Tabelle 1 lfd. Nr. 41 und Tabelle 2 lfd. Nr. 22 sowie in Artikel IV des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen (BGBl. 1975 II S. 1638) weiterhin in Anspruch nehmen.

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist für

Saudi-Arabien	am	11. Dezember 1980
Tuvalu	am	3. Februar 1981

in Kraft getreten.

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist für

Saudi-Arabien	am	11. Dezember 1980
Tuvalu	am	3. Februar 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1981 (BGBl. II S. 19).

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Weltorganisation für Meteorologie**

Vom 17. Februar 1981

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie (BGBl. 1970 II S. 18; 1977 II S. 92) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für

Simbabwe am 11. Februar 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1980 (BGBl. II S. 1172).

Bonn, den 17. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
teilnehmenden Personen**

Vom 19. Februar 1981

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Italien

am 7. Februar 1981

in Kraft getreten. Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La disposition de l'alinéa (a) du paragraphe 2 de l'article 4 ne sera pas appliquée aux ressortissants italiens.»

„Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens findet auf italienische Staatsangehörige keine Anwendung.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1978 (BGBl. II S. 790).

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 19. Februar 1981

Nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1980 zu den Protokollen vom 19. November 1976 und vom 5. Juli 1978 über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds sowie zur Regelung der Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen Bestimmungen (Goldfrankenrechnungsgesetz) – BGBl. 1980 II S. 721, 724 – wird bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel V Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 8. April 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 28. August 1980 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Protokoll wird ferner für folgende Staaten am 8. April 1981 in Kraft treten:

Bahamas

Finnland

Frankreich

Jemen

Norwegen

Schweden

Vereinigtes Königreich

mit Erstreckung auf

Jersey, Guernsey, Insel Man, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Falklandinseln, Gibraltar, Hongkong, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln und die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ferner gemäß Artikel II Abs. 2 des Protokolls mitgeteilt, daß

(Übersetzung)

„In accordance with Article V (9) (c) of the Convention, as amended by Article II (2) of the Protocol, the manner of calculation employed by the United Kingdom pursuant to Article V (9) (a) of the Convention, as amended, shall be the method of valuation applied by the International Monetary Fund.“

„nach Maßgabe des Artikels V Absatz 9 Buchstabe c des Übereinkommens in der Fassung des Artikels II Absatz 2 des Protokolls das Vereinigte Königreich sich der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode als Art der Berechnung nach dem geänderten Artikel V Absatz 9 Buchstabe a des Übereinkommens bedient.“

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 19. Februar 1981**

Unter teilweiser Rücknahme des von Finnland bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) im Jahre 1976 eingelegten Vorbehalts zu Artikel 4 Abs. 2 dieses Übereinkommens hat die finnische Regierung mit Note vom 11. Dezember 1980, die dem niederländischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 12. Dezember 1980 zuzuging, mitgeteilt, daß sie künftig die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt, die in englischer Sprache abgefaßt sind. In diesem Zusammenhang gab die finnische Regierung folgende Erklärung ab:

(Übersetzung)

„By accepting Letters of Request in English, the Republic of Finland does not undertake to execute the request, or transmit the evidence thus obtained in the English language; nor to have translated the documents which establish the execution of the Letter of Request.“

„Durch die Annahme der Rechtshilfeersuchen in englischer Sprache verpflichtet sich die Republik Finnland jedoch nicht, das Ersuchen in englischer Sprache zu erledigen oder die Ergebnisse der Beweisaufnahme in dieser Sprache zu übermitteln oder die Erledigungsstücke übersetzen zu lassen.“

Unter Abänderung der von Finnland bei der Ratifikation abgegebenen Erklärung zu Artikel 23 des Übereinkommens hat die finnische Regierung ferner folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The declaration made by the Republic of Finland in accordance with Article 23 concerning 'Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents' shall apply only to Letters of Request which require a person:

a) to state what documents relevant to the proceedings to which the Letter of Request relates are, or have been, in his possession, custody or power;

or

b) to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request, which are likely to be in his possession, custody or power.“

„Die Erklärung der Republik Finnland nach Artikel 23 über ‚Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren der ‚pre-trial discovery of documents‘ zum Gegenstand haben‘ gilt nur für Rechtshilfeersuchen, aufgrund deren eine Person

a) darlegen soll, welche Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Verfahren, auf das sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, sich in ihrem Besitz, ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben,

oder

b) Schriftstücke vorlegen soll, die zwar im Rechtshilfeersuchen nicht einzeln bezeichnet werden, sich aber wahrscheinlich im Besitz, im Gewahrsam oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. September 1980 (BGBl. II S. 1290) und vom 12. November 1980 (BGBl. II S. 1440).

Bonn, den 19. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Februar 1981

In Colombo ist am 19. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1981

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Sozialistischen
Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Talsperrenvorhaben Mahaweli/Randenigala-Rantembe zur Mitfinanzierung ein Darlehen von 400 Millionen DM (vierhundert Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämt-

lichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 19. Dezember 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, englischer und singhalesischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher
Auslegung des deutschen und des singhalesischen
Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wöckel

Für die Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
Tilakaratna

**Bekanntmachung
über die Änderung
des Abkommens zur Gründung der Europäischen Konferenz
der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen
sowie der Geschäftsordnung der Konferenz**

Vom 23. Februar 1981

Das Abkommen zur Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen sowie die Geschäftsordnung der Konferenz vom 26. Juni/1. Juli 1959 (BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1960), von denen das Abkommen mit Wirkung vom 19. April 1967 (BAnz. Nr. 223 vom 2. Dezember 1969) geändert worden ist, sind mit Wirkung vom 18. März 1980 wie folgt geändert worden:

I. Abkommen

1. Artikel 5 § 4 wird wie folgt ergänzt:

(Übersetzung)

«En cas de besoin, la constitution d'autres organes de travail est admise.»

„Bei Bedarf können andere Arbeitsorgane eingerichtet werden.“

2. Nach Artikel 5 wird eingefügt:

(Übersetzung)

«Article 5^{bis}

„Artikel 5^{bis}

Clearing

Clearing

Un Office de clearing est institué à Berne pour faciliter les opérations de décompte et de paiement entre les participants au Clearing. Son fonctionnement est régi par le Statut du clearing.»

Ein Clearing-Büro ist in Bern eingerichtet, um die Abrechnungs- und Zahlungsverfahren zwischen den Teilnehmern am Clearing zu erleichtern. Seine Arbeitsweise wird durch das Clearingstatut geregelt.“

3. Artikel 7 erhält nach § 2 den § 2^{bis} mit folgendem Wortlaut:

(Übersetzung)

«L'Administration gérante est assistée par un service administratif permanent dénommé «Office de liaison» dont le siège est à Berne.»

„Die Geschäftsführende Verwaltung wird durch einen ständigen Verwaltungsdienst unter der Bezeichnung ‚Verbindungsbüro‘ mit Sitz in Bern unterstützt.“

4. Artikel 10 § 1 erhält folgende Fassung:

(Übersetzung)

«L'Administration gérante assume les frais courants du secrétariat jusqu'à son transfert, sauf les frais de fonctionnement de l'Office de liaison qui sont à la charge de l'ensemble des Administrations membres.»

„Die Geschäftsführende Verwaltung übernimmt die laufenden Kosten des Sekretariats bis zu seiner Übergabe, mit Ausnahme der Betriebskosten des Verbindungsbüros, die von allen Mitgliedsverwaltungen gemeinsam getragen werden.“

II. Geschäftsordnung

1. In Artikel 17 erhält der erste Satz folgende Fassung:

(Übersetzung)

«1. Le secrétariat se charge notamment des travaux ci-après:»

„1. Dem Sekretariat obliegen insbesondere folgende Arbeiten:“

2. Als § 2 wird in Artikel 17 angefügt:

(Übersetzung)

«L'Office de liaison assiste l'Administration gérante dans l'exécution des tâches du secrétariat. A ce titre

„Das Verbindungsbüro unterstützt die Geschäftsführende Verwaltung bei der Erledigung der Aufgaben des Sekretariats. Dementsprechend obliegt ihm

a) il publie:

- les mises à jour des Recueils de renseignements généraux sur la CEPT et des Recommandations adoptées par la Conférence;
- l'Aide-mémoire;
- le Bulletin d'information de la CEPT;
- le cas échéant, les circulaires de la CEPT et les comptes rendus relatifs aux sessions de l'Assemblée plénière et des Commissions;

a) die Veröffentlichung

- der Berichtigungen zu den Sammelwerken mit den allgemeinen Informationen über die CEPT und den von der Konferenz angenommenen Empfehlungen;
- des Aide-mémoire;
- des Informationsbulletins der CEPT;
- gegebenenfalls der CEPT-Rundschreiben und der Berichte über die Tagungen der Vollversammlung und der Kommissionen;

b) il diffuse les publications susmentionnées;

b) die Versendung der vorbezeichneten Druckwerke;

c) il tient les archives de la CEPT;

c) die Führung der Archive der CEPT;

d) il exécute toute tâche de même nature qui lui est confiée par l'Administration gérante.»

d) die Erledigung jeder gleichgearteten Aufgabe, die ihm von der Geschäftsführenden Verwaltung übertragen wird.“

Bonn, den 23. Februar 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Dr. Koller

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 360. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.